

## Wesentliche Änderungen im Schulzahnpflegereglement

Die Änderungen können nicht ausschliesslich im neuen Reglement hervorgehoben werden. Das gesamte Reglement wurde vollumfänglich den kantonalen Gegebenheiten angepasst und überarbeitet.

Die Gegenüberstellung müsste mit dem alten und dem neuen Reglement stattfinden und ist sehr komplex.

Zur Vereinfachung haben wir Ihnen hier die substantiell wesentlichen Änderungen im Überblick aufgeführt:

1. Abbildung Pflicht der Eltern, dass die vorbeugende Zahnpflege in ihrer Verantwortung liegt, die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen sowie die Gemeinde lediglich unterstützen.
2. Streichung der Aufgaben, die nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen.
3. Aufnahme der Information, dass in Fachfragen immer die Schulzahnärztin / der Schulzahnarzt beizuziehen ist und die Schulzahnpflege nach den kantonalen Vorschriften zu erfolgen hat.
4. Das frühere Kontrollheft wird im neuen Reglement nicht mehr genannt.
5. Aktualisierung Ausbildungsstand des ernannten Schulzahnarztes / der ernannten Schulzahnärztin sowie der neu aufgenommene Verweis auf die ärztliche Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis.
6. Gestrichen wird der Absatz, dass bei offenen Forderungen gegenüber der Eltern zuerst deren Verrechnung vorgenommen wird.
7. In Artikel 3 im neuen Reglement wird über die Orientierung der zuständigen Behörden über den Stand der Betreuung informiert. Einzuleitende Massnahmen werden abgebildet – die Behandlung erfolgt durch den ausgewiesenen Schulzahnarzt / durch die ausgewiesene Schulzahnärztin selber – Stellvertretung muss gleichwertig sein.
8. Die beiden Artikel 4 und 5 sind neu aufgenommen worden.
9. In Artikel 7 finden sich neu diverse Detailinformationen zu den Untersuchungen und zur Behandlung. Wo hat diese stattzufinden, wer übernimmt wann welche Kosten, etc.
10. Artikel 8 ist neu und wurde bisher nicht näher erläutert.
11. In Artikel 9 wird aufgeführt, wonach sich der Zahnarzt-Tarif richtet, bis wann Behandlungen beitragsberechtigt sind. Ausserdem wird genauer ausgeführt, wann Gemeindebeiträge gekürzt werden können.

Die umfangreiche Gegenüberstellung beider Reglemente haben wir selbstverständlich durchgeführt, die Details dürfen auf Anfrage gerne auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zögern Sie nicht, bei Fragen auf uns zuzukommen!